



# HESSISCHER LANDTAG

26. 01. 2016

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

### für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz)

#### A. Problem

Gebühren für Kindertagesstätten reißen tiefe Löcher in das Budget junger Familien. Kürzungen bei den Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich haben etliche Kommunen gezwungen, bestehende Gebühren immer weiter anzuheben. Eine hessische Familie mit zwei kleinen Kindern muss vielerorts vierstellige Beträge für die Kinderbetreuung aufwenden, während einige wenige Kommunen aufgrund ihrer Finanzkraft in der Lage sind, auf Gebühren zu verzichten. Dies führt dazu, dass von einer Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse gerade für junge Familien nicht die Rede sein kann. Bestehende Gebühren können zudem eine Hürde zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung darstellen und damit dauerhaft den Lebensweg eines Kindes negativ vorbestimmen.

#### B. Lösung

Das Land sorgt mit einer verstärkten Förderung bei den Betriebskostenzuschüssen dafür, dass alle Kommunen in Hessen in einem Stufenplan die Eltern von den Gebühren für Kindertagesstätten entlasten.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Weitere Erhebung von Gebühren für Kindertagesstätten und damit Inkaufnahme ungleicher Lebensverhältnisse.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

Mit diesem Gesetz wird in einer ersten Stufe die Gebühr für den Halbtagsplatz im zweiten Kindergartenjahr entfallen. Dafür sind analog der Freistellung im dritten Kindergartenjahr etwa 62 Mio. € für ein volles Kalenderjahr an Landesmitteln erforderlich.

#### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der Abbau von Gebühren für Kindertagesstätten ist ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit für Frauen, weil ihre Möglichkeiten zum Wiedereinstieg oder Verbleib im Beruf verbessert werden.

#### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Erstes Gesetz  
zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung  
(Kitagebühren-Freistellungsgesetz)**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 32c erhält folgende Fassung:

**"§ 32c  
Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag**

(1) Zur Förderung der Freistellung von Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im vorletzten und letzten Kindergartenjahr erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1 200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das fünfte oder sechste Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwendung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.

(2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in den beiden Jahren, die ihrer Einschulung unmittelbar vorausgehen, vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das vierte Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen im vorletzten und letzten Kindergartenjahr freigestellt sind."

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Art. 1**

Mit der Freistellung der Eltern von Gebühren für einen Halbtagsplatz in Kindertagesstätten im zweiten Kindergartenjahr steigt auch Hessen wie andere Bundesländer Zug um Zug in die komplette Gebührenfreiheit für die frühkindliche Bildung ein. Damit wird eine Bildungsbarriere beseitigt und den Eltern werden vergleichbare Lebensverhältnisse in ganz Hessen garantiert.

### **Zu Art. 2**

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 26. Januar 2016

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**